

Betreffend die Anlage von Lehm-, Sand-, Mergel- und Kies-Gruben.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks vorgeschrieben:

§. 1. Niemand darf Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kies-Gruben anlegen, ohne vorherige Genehmigung derjenigen Orts-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Anlage erfolgen soll.

§. 2. Seitens der Orts-Polizeibehörde sind, sofern die Anlage überhaupt für zulässig erachtet wird, in einem schriftlichen Erlaubnißschein diejenigen Bedingungen anzugeben, unter denen nach den örtlichen Verhältnissen, zur Vermeidung von Unglücksfällen, die Grubenanlagen erfolgen sollen.

§. 3. Das Beschäftigen von Kindern in den Gruben, ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute, sowie das Unterhöhlen der Wände der Grube, wodurch der obere Theil überragt und zum Einsturz hinneigt, wird hiermit unbedingt untersagt.

Das ausgeworfene Material ist mindestens 6 Fuß, in der Regel aber 12 Fuß von den Grubenrändern entfernt aufzulagern.

§. 4. Wer den Vorschriften in den §§. 1 und 2 zuwiderhandelt, oder die nach §. 2, Seitens der Orts-Polizeibehörde festgestellten Bedingungen nicht einhält, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

§. 5. Die über den vorliegenden Gegenstand früher erlassenen Polizei-Berordnungen, namentlich die Polizei-Berordnungen vom 17. August 1824 und vom 10. August 1833 (Amtsblatt für 1824, Seite 318 und 319 und für 1833, Seite 281 und 282) werden hiermit aufgehoben. Breslau, den 29. November 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) von Göz.

Unter Hinweisung auf unsere Polizei-Berordnung vom 29. v. Mts. (Amtsblatt S. 341), betreffend die Anlage von Lehm-, Sand-, Mergel- und Kiesgruben, wird das königliche Landraths-Amt angewiesen, auch die bereits bestehenden Lehm- u. Gruben möglichst zu kontrolliren und eine Aenderung der Gruben-Anlagen, nach Maßgabe der genannten Polizei-Berordnung, herbeizuführen, soweit dies im polizeilichen Interesse erforderlich erscheint.

Breslau, den 10. Dezember 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) von Göz.

An
sämmliche Königl. Landraths-Aemter und Polizei-Verwaltungen der Städte des Departements, so wie an das Königl. Polizei-Präsidium hier.
I. III. Nro. 6.147.

Mit Bezug auf die vorstehende Königl. Regierungs-Berfügung ersuche ich die Orts-Polizeibehörden, dem angeregten Gegenstande die geeignete Beachtung zuzuwenden.

Dels, den 26. Dezember 1858.

Der königliche Landraths-Amts-Verweser.
von der Berswordt.

Zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dels, den 7. Januar 1859.

Der Magistrat.

Auf Requisition des Königl. Kreis-Gerichts hier sind die Formulare zu den vormundschaftlichen Erziehungs-Berichten für das vergangene Jahr an die vier Bezirks-Vorsteher hiesiger Stadt, nemlich:

Herrn Kaufmann Philipp für den Ohlauer Bezirk,

Herrn Schuhmachermeister Pietsch für den Louisen-Bezirk,

Herrn Tischlermeister Vorsig für den Marien-Bezirk,

Herrn Gerbermeister Koppe für den Breslauer Bezirk,

zur Vertheilung gegeben worden.

Alle hierorts wohnenden Vormünder werden hiermit angewiesen, spätestens binnen acht Tagen sich bei dem Bezirks-Vorsteher, in dessen Bezirk dieselben wohnen, zu melden und die Formulare in Empfang zu nehmen.

Nach Verlauf der gestellten Frist werden wir die Säumigen dem Königl. Kreis-Gericht nachweisen, um dieselben durch Strafverfügungen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Dels, den 5. Januar 1859.

Der Magistrat.

Es sollen

- 1) die bei der sogenannten Pferdeschwemme stehenden 10 Stück Pappeln, desgl.
- 2) die bei dem Lazareth-Gebäude stehenden 10 Pappeln, ferner
- 3) die an dem Bach bei der Neumann'schen Besizung stehenden 10 Stück Pappeln, endlich
- 4) bei dem sogenannten Günther'schen Puthenflüß stehenden 10 Weiden, geköpft werden.

Zum Verkauf des durch das Köpfen der Pappeln gewonnenen Holzes, steht

Montag, den 24. Januar 1859, Vormittag 10 Uhr, vor dem Rathsherrn Herrn Beck Termin an.

Der Verkauf geschieht an den Meistbietenden gegen sofortige Erlegung der Kaufsumme, auch hat der Käufer die Abköpfung der qu. Pappeln, so wie auch die Ausführung des Holzes auf seine Kosten zu besorgen.

Unser Deputirter wird sich zur Abhaltung des Termines pünktlich am gedachten Tage und Stunde in Nähe des St.-Anna-Kirchhofes einfinden, die Kauflustigen werden daher ersucht, sich ebenfalls an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden und sich bei unserm Deputirten Verhufs Abgabe ihres Gebotes melden.

Dels, den 4. Januar 1859.

Der Magistrat.

Der königliche Servis für die Monate November und Dezember v. J., vom Stabe und der 1. Eskadron 4. Husaren-Regiments, desselben Landwehr-Regiments, als auch den Mannschaften 2. Bataillons (Dels) 10. Landwehr-Regiments, kann von den betreffenden Quartiergebern:

Mittwoch, den 19. Januar 1859,

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in der Kammerei-Kasse in Empfang genommen werden.

Unterbleibt die Abholung, so haben die Quartiergeber ihre Ansprüche binnen 3 Monaten geltend zu machen, nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch erloschen. (Kab.-Ordre vom 25. September 1852. Ann. XVI. 1051.)

Dels, den 10. Januar 1859.

Der Magistrat.